

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00603

vom 12. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00603

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00603 du 12 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00603 del 12 marzo 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Die Beschwerdegegnerin macht zur Begründung ihrer angefochtenen Verfügung geltend, dass das Einkommen der Beschwerdeführerin über der vom Bundesrat festgesetzten Limite von Fr. 5'786.50, welche die wirtschaftliche Zwangslage bestimme, liege. Gründe, die zur Beitragsbefreiung führen könnten, würden keine vorliegen (Urk. 2). Die Beschwerdeführerin habe im übrigen die Möglichkeit, die Alimente bei ihrem Ehemann einzutreiben und somit eine allfällige Zwangslage zu umgehen (Urk. 6).

E. 3.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, dass weder die Frauen- noch die Kinderalimente seit März 2002 durch den Ehemann bezahlt würden, und dass trotz der Inkassoversuche keine Zahlungen eingegangen seien.

E. 4

4.1???? Die Beschwerdeführerin arbeitet seit September 2000 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Stundenlohn als Teilzeitmitarbeiterin (3 Stunden pro Woche) beim Lern-Treff in B.____ (Urk. 7/3) und seit September 2001 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Teilzeitmitarbeiterin (5 bis 6 Stunden pro Woche) bei C.____ in T.____ (Urk. 7/2). Dadurch vermag sie ein durchschnittliches monatliches Bruttosalär von Fr. 930.-- zu erzielen. Gemäss Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts H.____ (Eheschutz) vom 24. September 2001 (Urk. 3/1) hat der von ihr gerichtlich getrennte Ehemann monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'345.-- für die beiden 1986 und 1988 geborenen Kinder zuzüglich der Kinderzulagen und einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für die Beschwerdeführerin von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin berechnete aufgrund dieser Angaben ein monatliches Einkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 7'165.75. Demgegenüber stellte sie ein Existenzminimum von Fr. 5'786.50.

4.2???? Die Beschwerdegegnerin verkennt bei ihrer Berechnung, dass sich die wirtschaftliche Zwangslage als Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes nach Art. 23 AVIG bestimmt und nicht aufgrund einer Gegenüberstellung von Einkommen und Existenzminimum berechnet wird. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes entspricht demjenigen der obligatorischen Unfallversicherung. Dieser beläuft sich seit 1. Januar 2000 auf Fr. 106'800.-- im Jahr (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung). Für die Beschwerdeführerin, der die Unterhaltspflicht für zwei minderjährige Kinder zukommt, darf das Einkommen 50 % dieses Betrages und somit Fr. 53'400.-- pro Jahr oder Fr. 4'450.-- pro Monat nicht übersteigen.

???????? Die Beschwerdeführerin erzielt aus ihrer eigenen Erwerbstätigkeit Fr. 930.-- pro Monat. Für die beiden Kinder werden ihr Alimente im Umfange von Fr. 1'300.-- vom Jugendsekretariat des Bezirkes H.____ bevorschusst (Urk. 3/3). Dazu kommen 10 % des Vermögens der Beschwerdeführerin (Art. 11b Abs. 2 lit. b AVIV), welches von der Beschwerdegegnerin mit Fr. 18'688.-- angenommen worden ist. Für die Beschwerdeführerin ergibt sich somit ein anrechenbares monatliches Einkommen von Fr. 2'385.75, in dem Falle, wo sowohl die Ehegatten- wie auch die vom Vater geschuldeten Kinderrenten ausbleiben.

???????? Der von der Beschwerdeführerin getrennt lebende Ehemann wurde bereits mehrfach betrieben (Urk. 15/1-6). Der Pfändungsurkunde vom 2. Dezember 2002 (Urk. 21) lässt sich entnehmen, dass er seit 1986 selbständig ist. Die Firma L.____ AG sei aber stillgelegt und würde über keine Vermögenswerte mehr verfügt werden. Bei der vorgenommenen Lohnpfändung wurde das Einkommen des Schuldners mit variabel angegeben. Somit resultiert ebenfalls eine variable pfindbare Lohnquote.

???????? Aufgrund der gesamten Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Alimente auch weiterhin nicht bezahlt werden können, und dass aus der vorgenommenen Lohnpfändung ihres getrennt lebenden Ehemannes kaum namhafte Beträge resultieren werden. Es würde daher zu einem unbilligen Resultat führen, wollte man der Beschwerdeführerin Unterhaltsbeiträge anrechnen, die von ihr kaum je eingetrieben werden können. Eine wirtschaftliche Zwangslage im Sinne von Art. 13 Abs. 2 ter AVIG ist somit grundsätzlich gegeben und die Erfüllung der Beitragszeit aufgrund der angerechneten Erziehungszeiten zu bejahen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 4.3

Offengelassen werden kann aufgrund dieses Ergebnisses grundsätzlich die Frage, ob allenfalls eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG vorliegen könnte.

4.4???? Die Beschwerdegegnerin ist gehalten, die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, und bei Erfüllung derselben der Beschwerdeführerin ab dem 4. März 2002 Arbeitslosentaggelder auszurichten.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Arbeitslosenkasse der GBI vom 10. Juni 2002 aufgehoben und festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine wirtschaftliche Zwangslage vorliegt. Die Beschwerdegegnerin wird die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen haben und hat bei Erfüllung derselben der Beschwerdeführerin ab dem 4. März 2002 Arbeitslosenentschädigung auszurichten.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialamt B.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 24
- Arbeitslosenkasse der GBI Sektion Horgen
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.